

Deckblattverfahren 01, Planänderung 04: Deponie

# Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel - Wardenburg

Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass  
nach § 73 Abs. 8 VwVfG

Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Datum: 07.06.2024



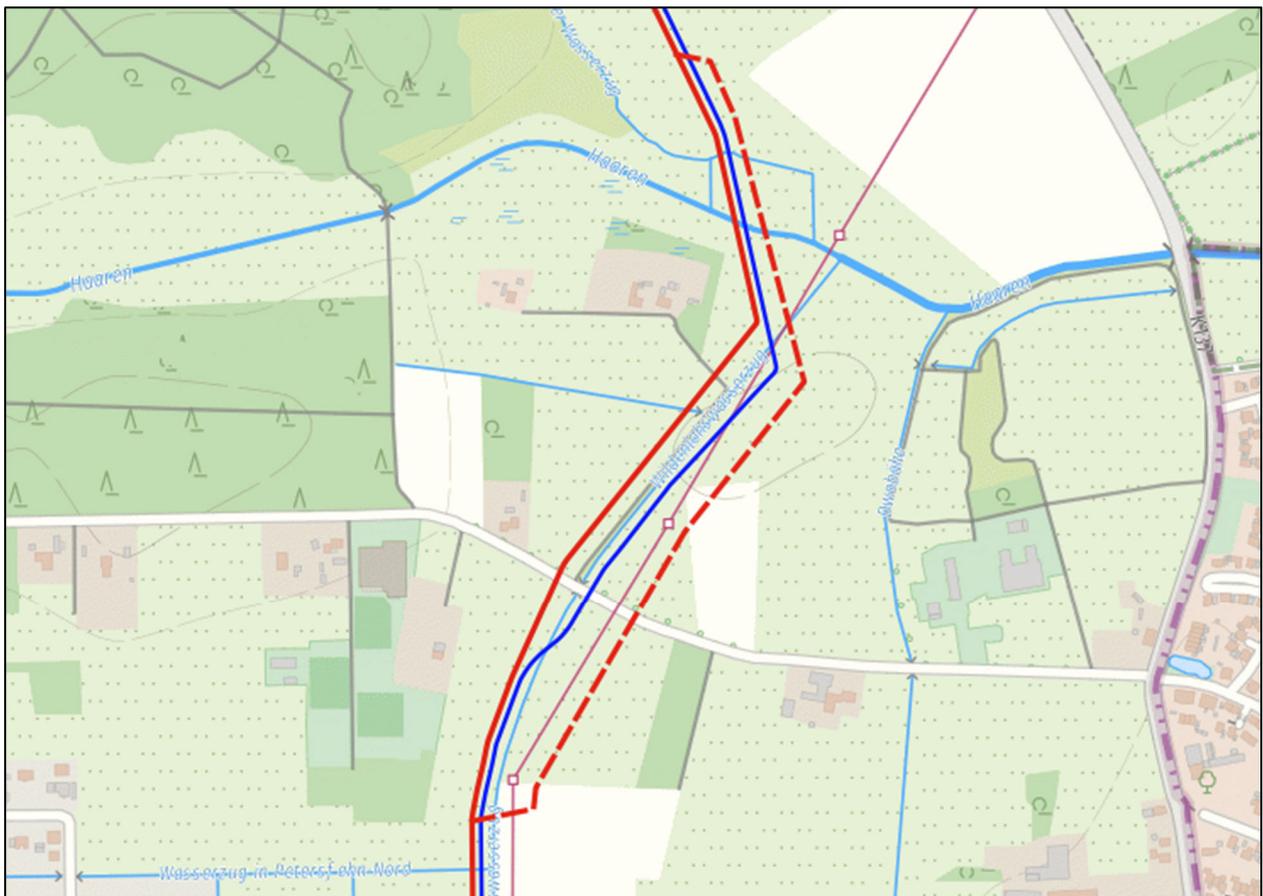
## Dokument-Informationen

Version	Bearbeiter	Art der Änderung	Status	Freigabe / Datum
00	Massoli	Erstellung		
01	Schieber	Ergänzung ökologischer Teil		24.05.24
02	Massoli	Finalisierung		06.06.2024

## 1 Änderung 04 Deponie Woldlinie (Plan G134 – G138)

### 1.1 Beschreibung

Der beantragte Trassenverlauf befindet sich innerhalb der im Altlastenprogramm der Landes Niedersachsen dokumentierten Altablagerung „Woldlinie“ (Gemarkung Bad Zwischenahn, Flur 50, Flurstück 138/20) mit der Standortnummer 451 002 4007 (siehe auch NIBIS Kartenserver). Die Planänderung wurde ausgearbeitet, um die Altablagerung zu umgehen.



**Abbildung 1: Umgehung Deponie**

Quelle der Kartengrundlage: WMS onmap

**rot durchgezogen: Antragstrasse; rot gestrichelt: Umtrassierung; blau: NETRA; pink: Freileitung**

Die bisherige Antragstrasse war ca. 50 m kürzer als die geänderte Trasse. Die nunmehr abgeänderte Trassenführung kreuzt eine bestehende 110kV-Leitung der Avacon, umgeht in Parallellage zu der Freileitung die Altablagerung und kehrt sodann wieder in die Antragstrasse zurück. Aufgrund der leicht erhöhten Leitungslänge ist auch der benötigte Arbeitsstreifen zur Errichtung der Leitung etwas größer. Der Wildenlohwasserzug wird, im Gegensatz zur bisherigen Antragstrasse, zweimal mehr gequert. Dies geschieht in offener Bauweise. Ein durch die Antragstrasse in offener Bauweise zu querender Graben wird durch die Planänderung geschont. Das Gewässer "die Haren" wird weiterhin in geschlossener Bauweise

Erläuterung zur Planänderung Nr. 04

gekreuzt, jedoch verschiebt sich die Kreuzungsstelle um ca. 20 m nach Osten. Änderungen am Bauablauf, den Bauzeiten und den erforderlichen Gerätschaften ergeben sich nicht.

## 1.2 Ökologische Auswirkungen

Aus der Planänderung 04 folgt eine veränderte und größere temporäre Flächeninanspruchnahme für den Arbeitsstreifen sowie eine veränderte dauerhafte Inanspruchnahme durch die Leitung selbst. In Tabelle 1 ist aufgeführt, auf welche Schutzgüter die Planänderung Auswirkungen hat, im Folgenden werden die Auswirkungen schutzgutspezifisch beschrieben. In den folgenden Unterkapiteln werden die aus diesen Änderungen resultierenden Auswirkungen auf die Bewertung nach UVP-G, BNatSchG sowie EU-Vogelschutzrichtlinie, EU-FFH-Richtlinie und EU-Wasserrahmenrichtlinie geprüft und dargestellt, inwiefern sich Änderungen der Aussagen der Umweltgutachten der Antragsunterlagen ergeben.

**Tabelle 1: Aus Planänderung 04 resultierende Änderung der Vorhabenmerkmale und deren ökologischen Auswirkungen**

Änderung der Vorhabenmerkmale	Potentielle Auswirkungen auf SG								
	Mensch	Pflanzen	Tiere	Fläche	Boden	Wasser	Landschaft	Klima/Luft	Kultur und Sachgüter
Veränderung und Vergrößerung der temporären Flächeninanspruchnahme von 5.445,8 m <sup>2</sup> für den Arbeitsstreifen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Veränderte und geringfügig längere Trassenführung	x	x	x	x	x	x	x	x	x

### SG Mensch

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig, die Abstände zu Wohnbebauung, Erholungseinrichtungen verändern sich geringfügig: Der Abstand zur Wohn-/Mischbebauung Woldlinie 4 (Karolinenhof) und Woldlinie 7 westlich der Trasse, der bisher mit ca. 50 m relativ gering war, vergrößert sich auf ca. 100 m. Der Abstand zu weiteren Wohn-/Mischbebauung östlich der Trasse verringert sich zwar um ca. 100 m, beträgt aber immer noch > 150 m. Durch die Planänderung ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bäkental der der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wolds“ in größerem Umfang vom Baubetrieb/Flächeninanspruchnahme betroffen als bisher.

### SG Pflanzen

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig. Betroffen sind Flächen mit Intensivgrünland (GIM, GIF, GIT), Sandacker (AS), eine Baumreihe (HBA), Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF), Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE), Schilflandröhricht

(NRS), Gräben (u.a. Wildenlohswasserzug; FGR, FGZ) sowie eine Straße/Weg (Woldlinie; OVW). Diese Biotoptypen sind durch die Planänderung in anderem Umfang betroffen als nach bisheriger Planung: Mäßig ausgebaute Bäche (FMS) werden um 12 m<sup>2</sup>, Feuchtes Intensivgrünland (GIF) um 4.368,1 m<sup>2</sup> und Wege (OVW) um 95,1 m<sup>2</sup> geschont. Der Biotoptyp Sandacker (AS) wird mit 2.317,1 m<sup>2</sup>, Gräben mit 112,1 m<sup>2</sup> (FGR 93 m<sup>2</sup> und FGZ 19,1 m<sup>2</sup>), Intensivgrünland mit 7363 m<sup>2</sup> (GIM 3.976,7 m<sup>2</sup> und GIT 3.386,3 m<sup>2</sup>), eine Baumreihe (HBA) mit 2,9 m<sup>2</sup>, Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE) mit 68 m<sup>2</sup>, Schilflandröhricht (NRS) mit 43,1 m<sup>2</sup> und Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) mit 14,7 m<sup>2</sup> stärker in Anspruch genommen.

### **SG Tiere**

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig. In Bezug auf die quantitativ erfassten Brutvogelarten ergibt sich eine Verringerung bezüglich der Inanspruchnahme von Brutrevieren: Ein der innerhalb des bisherigen Arbeitsstreifen brütendes Stieglitz-Brutpaar ist aufgrund der Planänderung nicht mehr betroffen, der Reviermittelpunkt liegt nun deutlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Stieglitzes (15 m) zum Arbeitsstreifen. In Bezug auf die qualitativ erfassten Brutvogelarten sowie alle anderen Tierartengruppen (Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten, weitere Tiere) liegen die neuen bzw. veränderten Flächen der Planänderung 04 innerhalb der jeweils gleichen Bewertungsgebiete, es ergeben sich keine qualitativen Veränderungen bezüglich dieser Artengruppen. In Hinblick auf Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler ergibt sich durch die zwei zusätzlichen Querungen des Wildenlohswasserzugs eine höhere potentielle Betroffenheit durch die Planänderung 04. Die im LBP der Planunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen auch für die zwei zusätzliche Gewässerquerungen. Ein bisher im Bereich des Rohrgrabens liegender Habitatbaum liegt durch die Planänderung nun am Rande des Arbeitsstreifens und kann im Zuge der Bauausführung geschont werden.

### **SG Fläche**

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig. Es ergibt sich eine größere temporäre Flächeninanspruchnahme von 5.445,8 m<sup>2</sup> ( $\approx$  0,187 % der 291,73 ha gesamter temporärer Flächeninanspruchnahme nach bisheriger Planung).

### **SG Boden**

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig. Durch die neuen bzw. veränderten Flächen der Planänderung 04 sind die Bodentypen Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol, Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley, Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage, Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor in anderem Umfang betroffen als nach bisheriger Planung. Durch die Planänderung sind in höherem Umfang empfindliche Böden (erosionsgefährdete und verdichtungsempfindliche) sowie schutzwürdige Böden (Plaggenesch) betroffen, wobei im Bereich der Planänderung die Verdichtungsempfindlichkeit in ihrer Intensität tlw. abnimmt und tlw. zunimmt (siehe Ziffer **Fehler!**

**Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**2.5). Durch Umgehung der Altlast wird die Gefahr von weiteren schädlichen Bodenveränderungen oder Auswirkungen auf das Grundwasser durch stoffliche Belastungen reduziert.

### **SG Wasser**

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig. Der Wildenlohwasserzug wird, im Gegensatz zur bisherigen Antragstrasse, zweimal mehr gequert. Dies geschieht in offener Bauweise. Ein durch die Antragstrasse in offener Bauweise zu querender Graben wird durch die Planänderung geschont. Der Oberflächenwasserkörper „Haaren Unterl. + Unterl. Ofener Bäke“ wird weiterhin in geschlossener Bauweise gekreuzt, jedoch verschiebt sich die Kreuzungsstelle um ca. 20 m nach Osten. Die im LBP der Planunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen auch für die zwei zusätzlichen Gewässerquerungen. In Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen verändern sich Absenktrichter (Lage und Reichweite) und es sind geringfügig größere Entnahme- und Einleitungsmengen notwendig. Eine Einleitstelle (ES 88) entfällt, die Wassermengen werden auf die zwei übrigen Einleitstellen im Wildenlohwasserzug verteilt.

### **SG Klima/Luft**

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig. Die Flächen, für die die klimatische Funktion für Frischluftentstehung/Luftregeneration temporär beeinträchtigt sind (durch Verlust der Vegetationsdecke) vergrößern sich. In Bezug auf die Bautätigkeiten und der daraus resultierenden Staub- und Schadstoffemissionen der Baumaschinen ergeben sich keine Änderungen.

### **SG Landschaft**

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig. Durch die Planänderung ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wolds“ in größerem Umfang vom Baubetrieb/Flächeninanspruchnahme betroffen als bisher, in Bezug auf die Bautätigkeiten selbst ergeben sich keine Änderungen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben sind daher geringfügig.

### **SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge vergrößert sich geringfügig. Durch die Planänderung verläuft die Leitung deutlich näher an einer 110kV-Leitung der Avacon und kreuzt diese zweimal.

#### **1.2.1 BNatSchG Eingriffsregelung, LBP**

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die im Sinne der Eingriffsregelung relevant sind. Aus der

veränderten und geringfügig größeren temporären Flächeninanspruchnahme sowie geringfügig längeren Trassenführung resultieren geringfügig höhere Beeinträchtigungen des Bodens, der Fließgewässer bei Querung sowie ein geringfügig höherer Biotop- und Habitatverlust (Verlust der Vegetationsdecke) verbunden mit einer geringfügigen Reduzierung der Frischluftentstehung/Luftregeneration sowie eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt ergeben sich aufgrund der geringfügig längeren Trassenführung geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen der Tiere aufgrund von Störung/Beunruhigung sowie eine erhöhte Luftbelastung. Die Gesamtbewertung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen im LBP der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand.

Für den LBP identifizierte Konflikte ergeben sich für Brutvögel der Gewässer und Röhrichte sowie Höhlenbrüter und Mäusebussard (K<sub>BV1</sub>, K<sub>BV3</sub>, K<sub>BV4</sub>).

Die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten unverändert, auch für die „neue“ Flächeninanspruchnahme (hier insbesondere V1<sub>ART</sub>, V2<sub>ART</sub>, V6<sub>ART</sub>, V9, V10, S1, S2 und ggf. V6<sub>ART</sub>). Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungen des besonderen Schutzbedarfs im Sinne des Niedersächsischen Städtetags (2013) sind nicht abzuleiten.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die Flächen durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen (W5, W7, W11, W12, W16) rekultiviert bzw. wieder hergestellt.

Die Auswirkungen auf den Kompensationsgrundbedarf und auf den Kompensationsbedarf für den Boden sind zusammenfassend in der Unterlage zur Planänderung „Planänderung Gesamtbilanz“ dargestellt.

Zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen des besonderen Schutzbedarfs ist nicht abzuleiten.

Es wird auf die geänderten Karten 3-1 und 3-2 (Konflikte und Maßnahmen) des LBP verwiesen, die den Planänderungen beigelegt sind.

### 1.2.2 UVP-G Erheblichkeitsermittlung, UVP-Bericht

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG. Aus der veränderten und geringfügig größeren temporären Flächeninanspruchnahme sowie geringfügig längeren Trassenführung resultieren Nutzungseinschränkungen in geringfügig größeren Umfang, geringfügig höhere Beeinträchtigungen des Bodens, der Fließgewässer bei Querung sowie ein geringfügig höherer Biotop- und Habitatverlust (Verlust der Vegetationsdecke) verbunden mit einer geringfügigen Reduzierung der Frischluftentstehung/Luftregeneration, eine Veränderung des Landschaftsbildes sowie eine veränderte Inanspruchnahme von Kultur- und Sachgütern. Betriebsbedingt ergeben sich aufgrund der längeren Trassenführung geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen der Tiere aufgrund von Störung/Beunruhigung sowie eine erhöhte Luftbelastung.

In Hinblick auf die Kategorisierung der Reichweite, wie sie der Methodik des UVP-B zugrunde liegt (Teil B der Antragsunterlage, Kapitel 16, Ziffer 1.4) ergibt sich keine andere Einstufung der Reichweite. Die Dauer der Auswirkungen ist unverändert. Die Intensität verändert sich je nach betroffenen Biotop- und Bodentypen. In Hinblick auf die Erheblichkeit ergeben sich durch die Planänderung 04 keine von den Antragsunterlagen abweichenden Bewertungen. Die im UVP-B der Antragsunterlagen vorgenommene Bewertung der vorhabensspezifischen Auswirkungen (auch kumulativ) hat nach wie vor Gültigkeit.

### 1.2.3 Artenschutz

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt kommt es zu einer, im Vergleich zum bisherigen Planungsstand, geringeren Betroffenheit geschützter Arten. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte in der UsaP der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand. Auch die in der UsaP genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten unverändert (hier insbesondere V1<sub>ART</sub>, V2<sub>ART</sub>, V6<sub>ART</sub> und ggf. V7<sub>ART</sub>, A<sub>CEF1</sub>). Zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht abzuleiten.

### 1.2.4 Gebietsschutz

Planänderung 04 liegt in mindestens 775 m Entfernung zum nächstgelegenen Natura-2000 Gebiet (FFH-Gebiet „DE 2312-331Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“). Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wurden innerhalb des dem Planfeststellungsverfahrens vorgelagerten Scopings im Rahmen eines Screenings abgeschätzt. Aufgrund seiner minimalen Entfernung von 775 m Entfernung zum bisherigen Vorhabenbereich wurden Beeinträchtigungen seiner erheblichen Bestandteile bereits von vornherein ausgeschlossen. Dies verändert sich nicht, eine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten durch die Planänderung 04 ist auszuschließen.

### 1.2.5 Bodenschutz

Die Änderung der Trassenführung sowie des Arbeitsstreifens im Bereich der Blätter G 134 bis G 138 hat grundsätzlich keine Abweichung von den Aussagen des Bodenschutzkonzepts zur Folge. Alle vorgegebenen Bodenschutzmaßnahmen gelten für die beschriebenen Planänderung gleichermaßen. Zeichnerische Abweichungen vom Bodenschutzkonzept entstehen auf Blatt 33 und Blatt 34 der Anlage 14 (Bodenschutzpläne) sowie den Anlagen 01-13 (Übersichtskarten).

Durch die Änderung des Trassenverlaufs auf die östliche Seite der Woldlinie bzw. des Wildenlohwasserzugs ergeben sich neue Betroffenheiten der anstehenden Böden sowie deren Eigenschaften (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der größte Teil der hinzukommenden Arbeitsfläche betrifft Plaggenesche und Gleye, während sich der Anteil an betroffenen Tiefumbruchböden aus Moorgley verringert. Die betroffenen Plaggenesche sind vom Land Niedersachsen als Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung ausgewiesen und damit besonders schützenswert. Die Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden verändert sich durch die Umplanung insofern, als dass sich die Betroffenheit von „mittel“ empfindlichen Böden verringert und von „sehr gering“ sowie „sehr hoch“ empfindlichen Böden vergrößert. Hinsichtlich der Ertragsfähigkeit verschiebt sich die Betroffenheit in Richtung weniger empfindlicher Böden (Abnahme von „mittel“; Zunahme von „gering“ und „sehr gering“).

Da im entsprechenden Bereich als Baustraße eine temporäre, mineralische Befestigung besonderer Mächtigkeit geplant ist, werden alle Anforderungen an den Bodenschutzmaßnahmen, auch für die besonders schützenswerten Plaggenesche, erfüllt.

**Tabelle 2: Veränderungen der Betroffenheiten der Bodeneigenschaften**

Betroffenheit	Ausprägung	Veränderung
<b>Geologie (GK50)</b>	Flussablagerungen der Niederterrasse	+407 m <sup>2</sup>
	Beckenablagerung (Lauenburger Ton)	+5.077 m <sup>2</sup>
<b>Ingenieurgeologie (IGK50)</b>	Organische und biogene Lockergesteine	+2704 m <sup>2</sup>
	Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert	+1366 m <sup>2</sup>
	Mäßig bis gut konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine	+1086 m <sup>2</sup>
	Mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige, bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies	+317 m <sup>2</sup>
<b>Hydrogeologie/ Grundwasserflurabstand (HK200)</b>	> 1 m bis 5 m	+5484 m <sup>2</sup>
<b>Bodentyp (BK50)</b>	Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol	+6330 m <sup>2</sup>
	Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley	-4339 m <sup>2</sup>
	Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage	+3076 m <sup>2</sup>
	Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor	+407 m <sup>2</sup>
<b>Sulfatsaure Böden (SSB50)</b>	Keine	Keine
<b>Verdichtungsempfindlichkeit (BK50VDST)</b>	Sehr gering	+6330 m <sup>2</sup>
	Mittel	-4339 m <sup>2</sup>
	Sehr hoch	+3483 m <sup>2</sup>
<b>Erosion durch Wind+Wasser (GAPKONDV5_WAPOT/WIPOT)</b>	Keine bis sehr geringe Erosionsgefahr	+5484 m <sup>2</sup>
<b>Ertragsfähigkeit (BK50BF)</b>	Sehr gering	+407 m <sup>2</sup>
	Gering	+5933 m <sup>2</sup>
	Mittel	-865 m <sup>2</sup>
<b>Schutzwürdige Böden (BSB50KB)</b>	Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesche)	+6330 m <sup>2</sup>

### 1.2.6 WRRL

Durch die Planänderung 04 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig andere/größere Flächen temporär in Anspruch genommen. Der Wildenlohswasserzug wird, im Gegensatz zur bisherigen Antragstrasse, zusätzliche zwei Mal gequert. Dies geschieht in offener Bauweise. Ein durch die Antragstrasse in offener Bauweise zu querender Graben wird durch die Planänderung geschont. Der Oberflächenwasserkörper „Haaren Unterl. + Unterl. Ofener Bäke“ wird weiterhin in geschlossener Bauweise gekreuzt, jedoch verschiebt sich die Kreuzungsstelle um ca. 20 m nach Osten. Aufgrund der

klein- bis mittelräumigen Reichweite und kurzfristigen Dauer sowie unter Berücksichtigung der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen, sind durch die baubedingten Gewässerquerungen keine negativen Veränderungen des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands eines mit ihnen in Verbindung stehenden Oberflächenwasserkörpers zu erwarten. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes sowie des Verbesserungsgebotes ist somit ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 Abs. 2 WHG vereinbar.

Die geringfügig veränderte temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus resultierende kurzfristige Versiegelung und Verdichtung führt, unter Berücksichtigung der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen, insgesamt nicht zu einer negativen Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate sowie einer einhergehenden negativen Entwicklung der Grundwasserstände. Dementsprechend erfolgt aus der Planänderung 04 keine Veränderung des mengenmäßigen Zustands des GWK „Jade Lockergestein links“. In Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen verändern sich Absenktrichter (Lage und Reichweite) und es sind geringfügig größere Entnahme- und Einleitungsmengen notwendig. Eine Einleitstelle (ES 88) entfällt, die Wassermengen werden auf die zwei übrigen Einleitstellen im Wildenlohswasserzug verteilt. Auch für die zusätzlichen Wasserhaltungsmaßnahmen greifen die im LBP der Planunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen, wodurch sie ebenfalls nicht zu Veränderungen des mengenmäßigen Zustands des GWK „Jade Lockergestein links“ führen. Da die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen unverändert gelten und durch die Planänderung 04 zudem die Altablagerung „Woldlinie“ umgangen wird, sind auch keine baubedingten Schadstoffemissionen zu erwarten, die zu negativen Veränderungen des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Jade Lockergestein links“ führen könnten. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes, des Trendumkehrgebotes sowie auch des Verbesserungsgebotes ist somit insgesamt ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

### 1.2.7 Klimaschutz

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die in Hinblick auf den Klimaschutz relevant sind. Aus der veränderten und teilweise geringfügig größeren temporären Flächeninanspruchnahme resultiert kein veränderter Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen und daher auch keine höheren klimarelevanten Emissionen. Durch die geringfügig längere Trassenführung erhöht sich die Dauer der eingesetzten Maschinen für Bau und Inspektions- und Wartungsarbeiten zwar geringfügig, dies wirkt sich allerdings auf die klimarelevanten Emissionen nur im Nachkomma-Bereich aus, sodass die Gesamtbewertung der vorhabenspezifischen Auswirkungen im FB Klima der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand hat.

## 2 Zusammenfassung

- Umgehung der Altablagerung
- Verlängerung der Trasse um ca. 50 m

- Die ökologischen Auswirkungen durch die Planänderung sind insgesamt geringfügig. Es ergeben sich keine Änderungen der Erheblichkeiten im Sinne des UVPG, keine zusätzlichen arten- und gebietsschutzrechtlichen Betroffenheiten, kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf des Bodenschutzkonzeptes, keine veränderte Einschätzung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 2 WHG und keine veränderte Einschätzung in Hinblick auf den Klimaschutz. In Hinblick auf die Eingriffsregelung ergeben sich keine zusätzlichen Erheblichkeiten oder Betroffenheiten des besonderen Schutzbedarfs, aufgrund der veränderten Flächeninanspruchnahme verändert sich der Kompensationsgrundbedarf und der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden.

### 3 Geänderte Unterlagen in Bezug zur ursprünglichen Antragsunterlage

#### Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil

Kapitel Gesamtübersichten im Maßstab 1:200.000 und 1:25.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DTK25 Blatt 07	05	13.03.2024

Kapitel 3 Luftbildlagepläne im Maßstab 1:5.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DGK5L Blatt 33	01	13.03.2024

Kapitel 7 Trassierungspläne im Maßstab 1:1.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Trassierungsplan Blatt G134	01	02.05.2024
Trassierungsplan Blatt G135	01	02.05.2024
Trassierungsplan Blatt G136	01	02.05.2024
Trassierungsplan Blatt G137	01	02.05.2024
Trassierungsplan Blatt G137A	01	02.05.2024

Kapitel 9 Kreuzungsverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Planänderung 4 Kreuzungsverzeichnis	01	05.06.2024

Kapitel 10 Wasserrechtliche Belange		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Wasserrechtlicher Antrag Deckblattverfahren 1	00	05.06.2024
Anlage 1	01	05.06.2024
Anlage 2 Deckblattverfahren 1	00	05.06.2024

Anlage 6 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 7 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 8 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 9 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024

Kapitel 11 Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Grundstücksverzeichnis Planänderung 4	00	05.06.2024

Kapitel 12 Pläne zum Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G134	01	02.05.2024
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G135	01	02.05.2024
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G136	01	02.05.2024
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G137	01	02.05.2024
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G137A	01	02.05.2024

## Teil B: Ökologischer Teil

Kapitel 17: Landschaftspflegerischer Begleitplan		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3.1: Konflikte	1-0	31.05.2024

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3.2: Maßnahmen	1-0	31.05.2024
--	-----	------------

<b>Kapitel 20: Fachbeitrag Boden</b>		
<b>Unterlagenart</b>	<b>Revision</b>	<b>Erstellt am</b>
Fachbeitrag Boden Anlage 1	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 2	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 3	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 4	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 6	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 7	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 8	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 9	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 10	02	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 11	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 12	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 13	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 14	02	30.05.2024